

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. 10 Abs. 3 BauGB

Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Schönau, Stadt Falkenstein/Vogtl.

Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. hat am 20.06.2019 in öffentlicher Sitzung die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Schönau, Stadt Falkenstein/Vogtl. nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 7 am 25. 07. 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der o. g. Satzung hiermit nochmals bekannt gemacht, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Schönau, Stadt Falkenstein/Vogtl. tritt hiermit rückwirkend zum 25. 07. 2019 in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Schönau, Stadt Falkenstein/Vogtl. kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtl., Stadtbauamt, Hauptstraße 5b, 08223 Falkenstein/Vogtl. während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

| | |
|------------|--|
| Montag | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr |

Die in Kraft getretene o. g. Satzung mit Begründung kann zusätzlich gemäß § 10a BauGB ergänzend im Internet unter www.stadt-falkenstein.de sowie im Landesportal Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erforderlichen Umfang sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtl., Stadtbauamt, Hauptstraße 5b, 08223 Falkenstein/Vogtl. geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

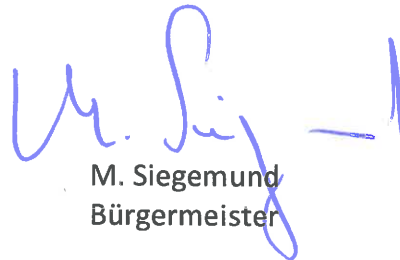
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Falkenstein/Vogtl., den 28.07.2020

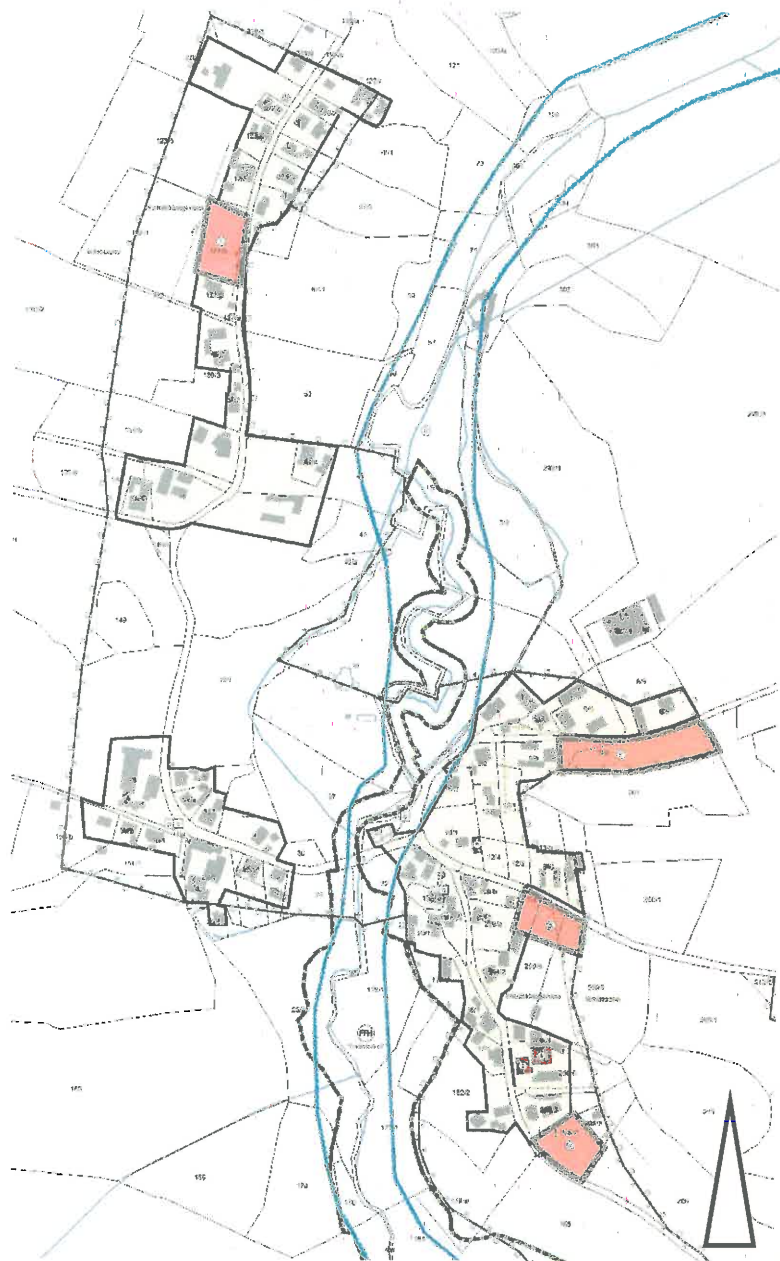


M. Siegemund
Bürgermeister

ANLAGE ZUR ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Schönau, Stadt Falkenstein/ Vogtl.

Planauszug aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung Juni 2019



ohne Maßstab